

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

14. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Bewegungsentwicklung“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in Bewegungsentwicklung / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Bewegungsentwicklung“ richtet sich an alle Personen eines multiprofessionellen Behandlungsteams, die Säuglinge, Kleinkinder und Kinder mit angeborenen und erworbenen Bewegungsstörungen und Behinderungen behandeln und betreuen.

Es befähigt diese Personengruppen durch das Erlernen einer gemeinsamen Kommunikations- und Wissensbasis interdisziplinär eine evidenzbasierte Diagnostik und Behandlung, methodenunabhängige Therapieverfahren und produktunabhängige Hilfsmittelversorgung auf der Basis aktueller Erkenntnisse der Neuro- und Rehabilitationswissenschaften, Biomechanik, Neuropädiatrie, Kinder- und Neuroorthopädie und Pädagogik praxisorientiert anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Prinzipien der Bewegungsentwicklung und des frühkindlichen Bewegungssystems in Behandlungskonzepten diskutieren.
- Zusammenhänge von Krankheiten, Entwicklungs- und Bewegungsstörungen im Kontext der Bewegungsentwicklung darstellen.
- Präventionskonzepte für Patient_innengruppen im Kontext der Bewegungsentwicklung erstellen.
- Ergebnisse von Bewegungsanalysen interpretieren.
- Techniken unterschiedlicher Kommunikationsmodelle und -theorien unter Berücksichtigung multi- und transdisziplinärer Aspekte gender- und diversitätsgerecht anwenden.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Studieninhalte können jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
1. Einführung Bewegungsentwicklung	3
2. Anatomie und Physiologie in der Bewegungsentwicklung	9
3. Neuroorthopädische Erkrankungen und Behandlung im Kontext der Bewegungsentwicklung	6
4. Wachsendes Bewegungssystem	6
5. Bewegungsanalyse im Kontext der Bewegungsentwicklung	6
6. Behandlungsplanung und Falldiskussion	9
7. Kommunikation im beruflichen Alltag	6
8. Arbeiten im Gesundheitssystem	6
Praktikum	9
Summe	60

Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin Bewegungsentwicklung“ bzw. „Akademischer Experte Bewegungsentwicklung“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.